



Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom
13. Dezember 2002¹ (BBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die eidgenössische Berufsmaturität insbesondere:

- a. den Aufbau des Unterrichts in der erweiterten Allgemeinbildung (Berufsmaturitätsunterricht);
- b. die Anforderungen an die Bildungsgänge;
- c. die Promotion;
- d. die Berufsmaturitätsprüfung;
- e. die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund.

Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst:

- a. eine berufliche Grundbildung, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; und
- b. die erweiterte Allgemeinbildung.

Art. 3 Ziel der eidgenössischen Berufsmaturität

¹ Die eidgenössische Berufsmaturität soll Lernende insbesondere dazu befähigen:

SR 412.103.1

¹ SR 412.10

- a. ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten;
- b. die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren;
- c. über ihre beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken;
- d. Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen;
- e. sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten;
- f. erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung ihrer beruflichen Laufbahn zu nutzen;
- g. sich in zwei Landessprachen und Englisch zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

² Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt die Lernenden dabei, ihr Wissen auf der Grundlage ihrer berufsorientierten Kompetenzen und ihres beruflichen Erfahrungshintergrundes systematisch zu strukturieren.

³ Er führt sie zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife.

⁴ Er fördert das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.

Art. 4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung

¹ Die erweiterte Allgemeinbildung wird in eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen erworben.

² Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können die erweiterte Allgemeinbildung ausserhalb der anerkannten Bildungsgänge erwerben. Für diese Fälle regelt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung.

Art. 5 Bildungsumfang

¹ Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst insgesamt mindestens:

- a. 5700 Lernstunden bei einer dreijährigen beruflichen Grundbildung;
- b. 7600 Lernstunden bei einer vierjährigen beruflichen Grundbildung.

² Von den Lernstunden entfallen mindestens 1800 auf die erweiterte Allgemeinbildung.

³ Die Lernstundenzahlen umfassen:

- a. die Bildung in beruflicher Praxis;
- b. die überbetrieblichen Kurse;
- c. den Schulunterricht;

- d. das individuelle Lernen;
- e. die Lernkontrollen und die Qualifikationsverfahren.

⁴ Der Berufsmaturitätsunterricht beträgt mindestens 1440 Lektionen.

Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung

¹ Ein Lohnabzug wegen des Besuchs des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung ist nicht zulässig.

² Der Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung zählt als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Berufsmaturitätsunterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.

2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht

Art. 7 Gliederung

¹ Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst folgende Unterrichtsbereiche:

- a. einen Grundlagenbereich;
- b. einen Schwerpunktbereich;
- c. einen Ergänzungsbereich.

² Er umfasst überdies eine interdisziplinäre Projektarbeit.

Art. 8 Grundlagenbereich

¹ Die Fächer im Grundlagenbereich sind:

- a. erste Landessprache;
- b. zweite Landessprache;
- c. Englisch;
- d. Mathematik.

² Die Kantone bestimmen die erste und die zweite Landessprache.

³ Die Fächer des Grundlagenbereichs werden in allen Ausrichtungen der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan unterrichtet.

Art. 9 Schwerpunktbereich

¹ Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Erweiterung des Wissens und der Kenntnisse im Hinblick auf das Studium in einem dem Beruf verwandten Fachbereich der Fachhochschulen.

² Die Fächer im Schwerpunktbereich sind:

- a. Finanz- und Rechnungswesen;
- b. Gestaltung, Kunst, Kultur;

- c. Information und Kommunikation;
- d. Mathematik;
- e. Naturwissenschaften;
- f. Sozialwissenschaften;
- g. Wirtschaft und Recht.

³ Es müssen zwei Fächer besucht werden.

⁴ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der Berufsmaturität zu. Er orientiert sich dabei an den beruflichen Grundbildungen und den damit verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen.

Art. 10 Ergänzungsbereich

¹ Der Ergänzungsbereich vermittelt Orientierungs- und Handlungsfähigkeit in den Fächern.

² Die Fächer im Ergänzungsbereich werden komplementär zu den Fächern des Schwerpunktbereichs angeboten und umfassen:

- a. Geschichte und Politik;
- b. Technik und Umwelt;
- c. Wirtschaft und Recht.

³ Es müssen zwei Fächer besucht werden.

⁴ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der Berufsmaturität zu. Er orientiert sich dabei an den beruflichen Grundbildungen und den damit verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen.

Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten

¹ Das interdisziplinäre Arbeiten dient dem Aufbau methodischer Kompetenzen des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens.

² Es umfasst:

- a. das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF);
- b. die interdisziplinäre Projektarbeit.

³ Das IDAF erstreckt sich auf alle Unterrichtsbereiche gemäss Artikel 7 Absatz 1 und bereitet auf die interdisziplinäre Projektarbeit gemäss Absatz 5 vor. Es wird insbesondere im Rahmen von Kleinprojekten gefördert und geübt. Dabei stehen insbesondere Kompetenzen im Projektmanagement, Kommunikation und Transferleistungen im Vordergrund.

⁴ Im IDAF sind in mindestens zwei Semestern je mindestens zwei Leistungen zu erbringen. Eine Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts und steht in Bezug zur Arbeitswelt. Jede Leistung wird mit einer Note bewertet. In zweisemestrigen Bildungsgängen sind insgesamt mindestens drei Leistungen zu erbringen.

⁵ In den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit.

⁶ Die Lernenden werden dabei von den verantwortlichen Lehrpersonen angeleitet und betreut.

⁷ Die interdisziplinäre Projektarbeit ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:

- a. zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts; und
- b. zur Arbeitswelt.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge

Art. 12 Rahmenlehrplan

¹ Mit der Inkraftsetzung der Berufsmaturitätsverordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBFI vor.

² Der Rahmenlehrplan enthält:

- a. die Ausrichtungen;
- b. die Bildungsziele für die Fächer im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich, differenziert innerhalb der Ausrichtungen nach den mit den beruflichen Grundbildungen verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen;
- c. die Anteile der einzelnen Fächer an den Lernstunden und die Anzahl Lektionen, die auf die einzelnen Fächer entfallen;
- d. Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit;
- e. die Formen der Abschlussprüfungen;
- f. Richtlinien zum mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht und zur mehrsprachigen Berufsmaturität;
- g. Richtlinien zur Verknüpfung von klassischen Lehr-Lernmethoden mit den Möglichkeiten von digitalen Medien und Anwendungen (Blended Learning).

³ An der Erarbeitung des Rahmenlehrplans sind die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt, die Schulen und die Fachhochschulen beteiligt.

Art. 13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge

¹ Der Berufsmaturitätsunterricht kann besucht werden:

- a. während der beruflichen Grundbildung;
- b. nach Abschluss der beruflichen Grundbildung entweder berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot.

² Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.

³ Im Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung stimmen dessen Start und Ende mit denjenigen der beruflichen Grundbildung überein. Er kann zudem wie folgt durchgeführt werden:

- a. Vermittlung von bis zu einem Drittel der Berufsmaturitätslektionen bis spätestens ein Jahr nach der Abgabe des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses;
- b. Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts im 2. Lehrjahr sowohl bei vierjährigen als auch bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen;
- c. Absolvierung der Berufsmaturitätsprüfung frühestens ein Jahr vor Ende der beruflichen Grundbildung.

⁴ Die Bestimmungen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c können nicht gleichzeitig angewendet werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen gemäss Abs. 3 Buchstaben b und c.

⁵ Bildungsgänge, die während der beruflichen Grundbildung besucht werden, sind mit dem berufskundlichen Unterricht zu koordinieren.

⁶ In solchen Bildungsgängen darf der Berufsmaturitätsunterricht nicht zu Beginn der beruflichen Grundbildung als Blockunterricht angeboten werden.

⁷ Als Vollzeitangebot nach der beruflichen Grundbildung erstreckt sich der Berufsmaturitätsunterricht über mindestens zwei Semester.

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

¹ Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht sind:

- a. während der beruflichen Grundbildung: das Vorhandensein eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags;
- b. nach der beruflichen Grundbildung: ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein im Sinne von Artikel 69a und 69b Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV) gleichwertiger Abschluss.

² Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.

³ Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.

² SR 412.101

Art. 15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann durch die Schule vom entsprechenden Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht.

² Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Notenausweis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.

4. Abschnitt: Promotion**Art. 16**

¹ Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.

² Im Semesterzeugnis dokumentiert sie die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im IDAF in Form von Noten. Sie werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

³ Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das IDAF zählt nicht.

⁴ Die Promotion erfolgt, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

⁵ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten.

⁶ Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.

⁷ Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.

5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität**Art. 17**

¹ Der Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturität können mehrsprachig absolviert werden.

² Im mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht erfolgt mindestens ein Drittel der Lektionen des Unterrichts in einem oder mehreren Fächern ausserhalb der

Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache. In den Semesterzeugnissen wird «Mehrsprachiger Unterricht» unter Angabe der verwendeten Unterrichtssprachen vermerkt.

³ In der mehrsprachigen Berufsmaturität werden zusätzlich zu mehrsprachigem Unterricht auch die Abschlussprüfungen in einer zweiten oder dritten Sprache durchgeführt.

⁴ Entspricht der Anteil am mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterricht mindestens 50% der Lektionen eines Prüfungsfachs, so wird eine Abschlussprüfung mit einem entsprechenden Fremdsprachenanteil durchgeführt. Im Notenausweis wird «Mehrsprachige Berufsmaturität» unter Angabe der verwendeten Prüfungssprachen vermerkt.

6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung

Art. 18 Begriff

Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst das Qualifikationsverfahren für die erweiterte Allgemeinbildung.

Art. 19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung

¹ Die Kantone sind zuständig für die Regelung, Vorbereitung und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung.

² Sie sorgen dafür, dass innerhalb ihres Kantons einheitliche Prüfungsbestimmungen gelten.

Art. 20 Abschlussprüfungen

¹ In Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:

- a. die vier Fächer des Grundlagenbereichs; und
- b. die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs.

² Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.

³ Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonale vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie sprachregional vorbereitet werden.

⁴ Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion eines Kantons identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.

⁵ Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.

Art. 21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

- ¹ Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsgangs statt.
- ² Höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden.
- ³ Die Schwerpunktfächer Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften gelten als vorzeitig abgeschlossen, wenn alle Teilfächer vor Ende des Bildungsgangs abgeschlossen werden. Die Teilfächer können zeitlich unterschiedlich abgeschlossen werden.

Art. 22 Fremdsprachendiplome

- ¹ Die Schulen können Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Prüfung für ein Fremdsprachendiplom vorbereiten, deren Absolvierung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzt.
- ² Die Kantone entscheiden, welche Fremdsprachendiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen.
- ³ Die Schulen rechnen nach Vorgabe der Kantone das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 23 Absatz 1 um.
- ⁴ Wurde die Fremdsprachendiplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat.
- ⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Fremdsprachendiplom im Sinne von Absatz 2 besitzen, können im entsprechenden Fach ganz oder teilweise vom Unterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote befreit werden.

Art. 23 Notenberechnung

- ¹ In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen ergibt sich die Note aus der Erfahrungsnote.
- ² Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, wird die Prüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, wird das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle gerundet.
- ³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach.
- ⁴ Die Noten in den Fächern und die Note im interdisziplinären Arbeiten werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- ⁵ Eine Semesterzeugnisnote in einem Fach besteht aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- ⁶ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote im IDAF.

⁷ Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation mit vertiefender Diskussion der interdisziplinären Projektarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

⁸ Die Erfahrungsnote im IDAF ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Semesterzeugnisnoten. Eine Semesterzeugnisnote besteht aus den benoteten Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4. In zweisemestrigen Bildungsgängen ist die Erfahrungsnote im IDAF das Mittel der erbrachten Leistungen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

⁹ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten gemäss Artikel 24.

Art. 24 Bestehen

¹ Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- a. die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- b. die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- c. die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- d. die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

² Für das Bestehen gelten sinngemäss die Promotionsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 4.

Art. 25 Wiederholung

¹ Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

² Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

³ Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, werden die Noten wie folgt berechnet:

- a. in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt die neue Erfahrungsnote sowie die Note der Wiederholungsprüfung;
- b. in den Fächern des Ergänzungsbereichs zählt nur die neue Erfahrungsnote.

⁴ Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, erfolgt die Notenberechnung wie folgt:

- a. in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt nur die Note der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote;
- b. in den Fächern des Ergänzungsbereichs ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

⁵ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
 - b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine Präsentation mit vertiefender Diskussion einer erarbeiteten Leistung gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 im interdisziplinären Arbeiten.
 - c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.
- ⁶ Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

Art. 26 Folgen des Nichtbestehens

Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Art. 27 Notenausweis und eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis

¹ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten der Fächer des Grundlagenbereichs;
- c. die Noten der Fächer des Schwerpunktbereichs;
- d. die Noten der Fächer des Ergänzungsbereichs;
- e. die Note für das interdisziplinäre Arbeiten;
- f. die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit;
- g. die Ausrichtung der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan;
- h. der geschützte Titel laut dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

² Im Notenausweis wird angegeben, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache absolviert wurde; dabei wird «Mehrsprachige Berufsmaturität» unter Angabe der verwendeten Prüfungssprachen vermerkt.

³ Das SBFI stellt sicher, dass die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz einheitlich gestaltet sind.

7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen

Art. 28 Anerkennung von Bildungsgängen

¹ Bildungsgänge von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch den Bund. Anerkennungsgesuche sind von der kantonalen Behörde beim SBFI einzureichen.

² Sie werden anerkannt, wenn:

- a. sie den Bestimmungen dieser Verordnung, die im Rahmenlehrplan ausgeführt werden, entsprechen;
- b. ein Lehrplan für den Bildungsgang vorliegt;
- c. die Lehrkräfte qualifiziert sind.

³ Das SBFI entscheidet über die Anerkennung von Bildungsgängen. Es kann dabei Expertinnen und Experten beiziehen und erarbeitet Richtlinien dazu.

⁴ Es kann Bildungsgänge mit Auflagen anerkennen und eine Frist zu deren Erfüllung setzen.

Art. 29 Qualifikation der Lehrkräfte

Für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität gelten die Anforderungen gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3, Artikel 43 und Artikel 46 BBV³.

Art. 30 Entzug der Anerkennung

¹ Die Anerkennung eines Bildungsgangs wird entzogen, wenn:

- a. die Auflagen gemäss Artikel 28 Absatz 4 nicht fristgerecht erfüllt werden;
- b. der Bildungsgang den Anerkennungsanforderungen gemäss Artikel 28 Absatz 2 nicht mehr entspricht und die vom SBFI festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben werden.

² Vor dem Entzug einer Anerkennung hört das SBFI die zuständige kantonale Behörde an.

8. Abschnitt: Pilotprojekte

Art. 31 Bewilligung

¹ Zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität und dem Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf eine Änderung dieser Verordnung kann das SBFI im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bildungsgängen Pilotprojekte bewilligen.

² Pilotprojekte dürfen von den Artikeln 13 und 16 dieser Verordnung abweichen.

³ Sie müssen befristet werden.

⁴ Die Bewilligungsverfügung kann widerrufen werden, wenn sich vor Abschluss des Pilotprojekts herausstellt, dass die erwartete Wirkung nicht erreicht werden kann.

⁵ Das SBFI lehnt ein Gesuch ab, wenn das Pilotprojekt voraussichtlich zu keinen neuen Erkenntnissen bezüglich der Ziele nach Absatz 1 führt.

³ SR 412.101

Art. 32 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts ist beim SBFI einzureichen.

² Es muss von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden, die das Pilotprojekt je an mindestens einer Schule durchführen werden.

³ Es muss mindestens umfassen:

- a. die Bezeichnung der Gesuchsteller;
- b. die ausführliche Beschreibung des Pilotprojekts, der geplanten Massnahmen, der Ziele und der erwarteten Wirkung;
- c. die Bestimmungen dieser Verordnung, von denen gemäss Artikel 31 Absatz 2 abgewichen werden soll, und die an ihrer Stelle anwendbare Regelung mit einer entsprechenden Begründung;
- d. die Laufzeit des Pilotprojekts;
- e. den Zeitplan für die Durchführung des Pilotprojekts und der Evaluation.

Art. 33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten

¹ Das SBFI legt in einer Verordnung zum jeweiligen Pilotprojekt die Einzelheiten der Abweichungen von dieser Verordnung fest.

² Die Verordnung des SBFI ist zu befristen.

³ Sie legt namentlich fest:

- a. die Voraussetzungen für die Teilnahme;
- b. die Massnahmen, die mit dem Pilotprojekt umgesetzt werden sollen;
- c. die Ziele;
- d. der räumliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts;
- e. die Laufzeit des Pilotprojekts;
- f. die Frist, innerhalb derer der Widerruf der Zustimmung der Lernenden zur Teilnahme am Pilotprojekt wirksam wird.

⁴ Die Laufzeit des Pilotprojekts beträgt höchstens 6 Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

⁵ Das SBFI hebt die Verordnung zum Pilotprojekt auf, wenn es die Bewilligungsverfügung für das Pilotprojekt widerruft.

⁶ Das SBFI konsultiert die Verbundpartner im Vorfeld.

Art. 34 Teilnahme

¹ Die Teilnahme am Pilotprojekt ist freiwillig. An Pilotprojekten dürfen nur Lernende teilnehmen, die der Teilnahme gegenüber dem Kanton ausdrücklich zugestimmt haben.

² Die Zustimmung kann widerrufen werden.

Art. 35 Evaluation und Berichterstattung

¹ Der Kanton evaluiert das Pilotprojekt während der Umsetzung und muss dem SBFI regelmässig, mindestens aber jährlich Bericht erstatten. Der Bericht muss insbesondere Auskunft über die in der Bewilligungsverfügung enthaltenen Punkte geben und eine Auswertung enthalten.

² Nach Abschluss des Pilotprojekts führt das SBFI eine Schlussevaluation auf der Basis der kantonalen Berichterstattung durch. In dieser muss insbesondere beurteilt werden, ob das Pilotprojekt die Ziele erreicht hat und ob die Neuregelungen in die Verordnung aufgenommen werden sollen.

Art. 36 Kosten

Die Kosten für das Pilotprojekt und die Evaluationen, sowie die Verwaltungskosten, die mit der Wiederherstellung des vor dessen Durchführung bestehenden Zustands verbunden sind, gehen zulasten der Inhaber der Bewilligung für das Pilotprojekt.

9. Abschnitt: Vollzug**Art. 37** Bund

Das SBFI hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität aus.
- b. Es sorgt für die Koordination auf schweizerischer Ebene.
- c. Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten bei.

Art. 38 Kantone

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.

² Sie sind für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge zuständig.

³ Die Aufsicht über anerkannte Bildungsgänge obliegt den Kantonen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 39** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009⁴ wird aufgehoben.

⁴ AS 2009 3447; 2013 2315, 3093; 2016 2645

Art. 40 Übergangsbestimmungen

¹ Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Berufsmaturitätsprüfungen nach bisherigem Recht finden letztmals 2031 statt.

³ Die kantonalen Vorschriften sind bis zum 31. Juli 2026 an diese Verordnung und den Rahmenlehrplan anzupassen.

⁴ Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge sind bis zum 31. Juli 2026 an diese Verordnung und den Rahmenlehrplan anzupassen.

⁵ Gestützt auf das bisherige Recht erteilte Anerkennungsverfügungen müssen erneuert werden. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

⁶ Die Kantone haben für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung bis zum 1. März 2027 folgende Unterlagen beim SBFI einzureichen:

- a. einen Antrag um Erstellung einer neuen Anerkennungsverfügung;
- b. eine Bestätigung der vollständigen Anpassung des Bildungsgangs an die Bestimmungen dieser Verordnung und den Rahmenlehrplan vom __;
- c. die gemäss Absatz 3 und 4 angepassten kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.

⁷ In bereits anerkannten Bildungsgängen mit Blended Learning oder in mehrsprachigen Bildungsgängen ist bis zum 1. März 2027 ein neues Anerkennungsgesuch zu stellen.

⁸ Gemäss bisherigem Recht ausgestellte Anerkennungsverfügungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens 2031.

⁹ Anerkennungsgesuche gemäss Artikel 28, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt.

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.